

§ 21

Erfassung von Hanf vor der Samenreife (Faserhanf)

(1) In den Bezirken Neubrandenburg und Potsdam ist in dem von den zuständigen Erfassungsbetrieben zu bestimmenden Umfange Hanf vor der Samenreife zu erfassen. Hierfür sind landwirtschaftliche Betriebe mit großem Hanfanbau (Konsumanbau bei VEG und LPG) von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises auszuwählen.

(2) Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben mit den Erzeugern zusätzliche Vereinbarungen zum Ablieferungsvertrag zu treffen, in denen die Fläche, von der der Hanf vor der Samenreife zu ernten ist, die zu liefernde Strohmenge sowie der Liefertermin (in jedem Falle bis spätestens 30. September) festgelegt werden.

(3) Kann der Hanf nicht sofort verladen werden, so ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Einlagerung der Erntemengen zu vereinbaren.

§ 22

Einmietung bei den VEG und LPG

Die Einmietung der Faserlein-, Ölfaserlein- und besonders der Hanfmengen der VEG und LPG, die nicht sofort verladen werden können, regelt sich wie folgt:

1. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben überall dort, wo bis Ende Oktober des Erntejahres die Direktanfuhr oder Verladung zum Betrieb nicht möglich ist, die Faserpflanzen von den VEG und LPG entweder

- a) auf eigenen Mietenplätzen einzulagern oder
- b) durch die VEG und LPG auf deren betriebseigenen Geländen einlagern zu lassen.

In den Fällen des Buchst. a ist sofort die endgültige Bewertung, Gewichtsfeststellung und Abrechnung vorzunehmen. In den Fällen des Buchst. b ist mit den VEG oder den LPG ein Einlagerungsvertrag als Ergänzung zum „Ablieferungsvertrag Faserpflanzen“ abzuschließen.

2. Die Einlagerungsvereinbarung muß folgende Grundsätze enthalten:

- a) Erntebergung und Einmietung der Faserpflanzen sofort nach Feldtrocknung durch das VEG oder die LPG auf einem Gelände, von dem bei der Auslagerung ein ungehinderter Abtransport möglich ist und das den feuerschutzpolizeilichen Bestimmungen entspricht;
- b) vorläufige Bewertung bei der Einmietung und Erfassung der eingemieteten Mengen nach Fertigstellung jeder Miete mittels Ablieferungsbescheinigung durch den Erfassungsbetrieb, wobei von diesem 80 % der festgestellten oder geschätzten Menge, jedoch nicht über die Pflichtablieferungsmenge hinaus, bezahlt werden;
- c) Verwahrung der eingemieteten Mengen durch das VEG und die LPG, wobei diese die Aufgabe der Kontrolle, Qualitätserhaltung und der Auslagerung nach Abruf des Erfassungsbetriebes übernehmen;
- d) Gewichtsfeststellung, endgültige Bewertung und Abrechnung der Restmengen durch den Er-

fassungsbetrieb, nach Auslieferung der eingemieteten Faserpflanzen, wobei dem VEG oder der LPG die gesetzlich festgelegten Lagergelder durch den Bastfaseraufbereitungsbetrieb bezahlt werden.

§ 23

Verwendung der Überschüsse

(1) Überschüsse von Faserpflanzen Samen können, wenn der Ablieferungsvertrag erfüllt ist, an

- a) den Erfassungsbetrieb verkauft,
- b) an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschätzen abgeliefert,
- c) auf das Ablieferungssoll anderer Erzeugnisse im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert

werden.

(2) Die Überschüsse von Faserpflanzenstroh sowie sämtlicher nicht ablieferungspflichtigen Mengen jeder Art von Faserpflanzenstroh können nur an die Erfassungsbetriebe verkauft werden. Die vom Erfassungsbetrieb wegen starker Minderwertigkeit nicht abgenommene Ware darf der Erzeuger anderweitig verkaufen.

Abschnitt V

Erfassung und Einkauf von Arznei- und Gewürzpflanzen

§ 24

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe haben zu sichern, daß die Erfassung und der Einkauf der einzelnen Arten von Arznei- und Gewürzpflanzen zu folgenden Endterminen abgeschlossen wird:

Blütendrogen	bis 30. September
Kraut- und Blätterdrogen	bis 31. Oktober
Körnerdrogen	bis 28. Februar) ^{tes der Ernte}
Wurzel drogen	„ bis 31. März) ^{folgenden Jahres}

§ 25

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten ausreichend Sammel- und Abnahmestellen für Arznei- und Gewürzpflanzen einzurichten. In Ausnahmefällen können auch andere Betriebe, z. B. VE AB, Bäuerliche Handelsgenossenschaften usw., als Sammelstellen und Abnahmestellen vertraglich eingesetzt werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) vor Beginn der Erfassung der einzelnen Kulturen Abnahmepläne auszuarbeiten, die von den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise zu bestätigen sind;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des jeweiligen Erzeugnisses die endgültigen Ablieferungstermine und Sammel- sowie Abnahmestellen mitzuteilen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Sammel- und Abnahmestellen zu sichern, daß

- a) die von den Erzeugern und Sammlern gelieferten Drogen, wenn sie der Anordnung vom 15. Juni